OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400303/10/Gf/RoK

Datum:
Linz, 28. Dezember 2018

B E S C H L U S S

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass der Beschwerde der C E, gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. August 2015, Zl. 0015652/2015,

b e s c h l o s s e n :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig – weil verspätet - zurückgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich in Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

1. Am 20. März 2015 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) an den Magistrat der Stadt Linz deshalb Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x am 22. November 2014 um 13:01 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A 7 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer dieses KFZ ermittelt und ihm mit Schriftsatz vom 12. Jänner 2015 die Möglichkeit eingeräumt worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde über die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. April 2015, Zl. 0015652/2015, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil sie am 22. November 2014 um 13:01 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 7, Abschnitt Salzburger St. – Neue Welt – Muldenstraße - Bindermichl (km 004.868), Richtungsfahrbahn Unterweitersdorf, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebrachte gewesen sei. Dadurch habe sie eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb sie nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat die Rechtsmittelwerberin mit e-mail vom 27. April 2015 Einspruch erhoben und vorgebracht, die Ersatzmaut fristgerecht bezahlt zu haben.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hat der Bürgermeister der Stadt Linz mit Straferkenntnis vom 21. August 2015, Zl. 0015652/2015, neuerlich eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil sie am 22. November 2014 um 13:01 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 7, Abschnitt

Salzburger St. – Neue Welt – Muldenstraße - Bindermichl (km 004.868), Richtungsfahrbahn Unterweitersdorf, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebrachte gewesen sei. Dadurch habe sie eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 99/2013 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb sie nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 20. März 2015 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit der Rechtsmittelwerberin als mildernd zu werten gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien. Da ohnehin bloß die Mindeststrafe verhängt wurde, seien ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ohne Relevanz (Hinweis auf VwGH vom 31. Oktober 1990, 90/02/0103).

5. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

Darin bringt die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf.) unter Hinweis auf entsprechende Unterlagen vor, dass im Zuge der Einzahlung der Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro zwar eine falsche Rechnungsnummer, jedoch auch ihr KFZ-Kennzeichen angegeben worden sei und daher diese Zahlung bei entsprechender Aufmerksamkeit durchaus auch ihr zugeordnet hätte werden können.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

6. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 19. April 2018, Zl. 0015652/2015, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

7. Mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 14. Mai 2018, LVwG-400303/2/Gf/Mu, wurde dieser Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafvefahren eingestellt.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung gemäß § 31 Abs. 2 VStG durch Verjährung erlischt, wobei die Verjährungsfrist drei Jahre – gerechnet vom Zeitpunkt des Abschlusses des strafbaren Verhaltens – beträgt.

Im gegenständlichen Fall habe die Bf. die ihr angelastete Übertretung am 22. November 2014 begangen; das angefochtene Straferkenntnis sei ihr erst am 26. August 2017 zugestellt worden.

Nach § 24 VStG i.V.m. § 32 Abs. 2 AVG habe die Strafbarkeitsverjährung daher im vorliegenden Fall mit Ablauf des 22. November 2017 geendet.

Bereits die belangte Behörde hätte daher – anstelle die gegenständliche Beschwerde dem LVwG OÖ vorzulegen – das Verwaltungsstrafverfahren im Wege einer Beschwerdevorentscheidung gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG einzustellen gehabt.

8. Gegen dieses Erkenntnis hat der Bürgermeister der Stadt Linz eine Amtsrevision erhoben.

9. Mit Erkenntnis vom 29. November 2018, Ra 2018/06/0178, hat der Verwaltungsgerichtshof dieser Amtsrevision stattgegeben und das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2018, LVwG-400303/2/Gf/Mu, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass es zwar zutreffe, dass das auf der Hinterlegungsanzeige angeführte Datum „sehr undeutlich“ sei, die Bf. jedoch in ihrer Beschwerde angegeben habe, das Straferkenntnis bereits am 21. August 2015 – und nicht erst am 26. August 2017 – erhalten zu haben. Davon ausgehend erweise sich die erst am 12. September 2017 erhobene Beschwerde als verspätet.

10. An diese Rechtsansicht ist das LVwG OÖ gemäß § 63 Abs. 1 VwGG gebunden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

11. Bei diesem Ergebnis war der Bf. gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 60 Euro (dies entspricht 20% der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f